



Unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 OffenlegungsVO)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 3 OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt:

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung auf anerkannte Rating-Agenturen zurückgreifen.

Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 OffenlegungsVO)

Nachhaltigkeitsfaktoren spielen bei Investmententscheidungen eine immer wichtigere Rolle, was unserem Unternehmen auch bewusst ist.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen hängt stets von den individuellen Wertvorstellungen einzelner Investoren ab, weshalb es sehr darauf ankommt, welche Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (sogenannte Sustainable Development Goals) im Vordergrund des jeweiligen Anlegerinteresses stehen. Insofern erfordert die Definition und Umsetzung nachhaltiger Anlagestrategien immer eine individuelle und enge Abstimmung mit den Anlegern.

Nach Artikel 4 Offenlegungsverordnung sind nachteilige Auswirkungen von Anlagestrategien auf Nachhaltigkeitsfaktoren entweder zu berücksichtigen oder die Nichtberücksichtigung zu begründen.

valorvest hat sich vorerst dafür entschieden, im Rahmen seiner Anlagestrategien etwaige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht zu berücksichtigen. Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Anlagestrategien ist noch in Planung und auch von der noch ausstehenden finalen Ausgestaltung des maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Rahmens („Regulatory Technical Standards“) abhängig, mit dem voraussichtlich erst 2023 zu rechnen ist.

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik (Art. 5 OffenlegungsVO)

In Erfüllung von Artikel 5 der EU-Verordnung 2088/2019 (Offenlegungs-VO) informieren wir hiermit darüber, dass keine Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik erfolgt.